

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen „Thematische Strategie für den Bodenschutz“

(2007/C 146/05)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

- ist der Meinung, dass es aus Sicht des Umweltschutzes Gründe für die Entwicklung einer europäischen Bodenpolitik gibt. Die Gesundheit von Mensch und Tier wird z.B. von Bodenverunreinigungen beeinflusst, und der Bodenpolitik fällt hier eine Aufgabe zu. Daneben müssen auch der Klimawandel, die grenzüberschreitenden Auswirkungen der Verschlechterung der Bodenqualität, der Druck auf andere Umweltbereiche und die Kyoto-Absprachen auf EU-Ebene berücksichtigt werden;
- ist der Ansicht, dass eine Richtlinie in der von der Kommission vorgeschlagenen Form, die eine Bestandaufnahme zum Ziel hat und den Mitgliedstaaten das politische Handeln erleichtern soll, einen Beitrag zur Gestaltung eines nachhaltigen Bodenmanagements in der EU leisten kann. Dies setzt voraus, dass die Richtlinie flexibel ist;
- zeigt sich besorgt angesichts des Verwaltungsaufwands, der auf die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zuzukommen droht, wenn es um das Ausweisen von gefährdeten Gebieten, die Pflicht, diese alle zehn Jahre zu überprüfen (Artikel 6), sowie die Überarbeitung der Bestandaufnahme verunreinigter Flächen (Artikel 10 und 11) geht;
- wünscht, dass den betreffenden Verwaltungen keine unmittelbaren Verpflichtungen für die tatsächliche Sanierung und Verwaltung verunreinigter Flächen auferlegt werden (Artikel 13);
- hält es für notwendig, dass die Europäische Kommission eine Übersicht kosteneffektiver Maßnahmen zusammenstellt, von der sich die Mitgliedstaaten für ihr eigenes Maßnahmenpaket inspirieren lassen können.

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

gestützt auf die „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Thematische Strategie für den Bodenschutz“ (KOM (2006) 231 endg. und den „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG“ (KOM(2006) 232 endg. — 2006/0086 (COD));

aufgrund des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 22. September 2005, ihn gemäß Artikel 175 und Artikel 265 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft um Stellungnahme zu diesem Vorschlag zu ersuchen;

aufgrund des Beschlusses seines Präsidiums vom 25. April 2006, die Fachkommission für nachhaltige Entwicklung mit der Erarbeitung dieser Stellungnahme zu beauftragen;

gestützt auf seine am 12. Februar 2003 verabschiedete Stellungnahme zur Mitteilung „Hin zu einer spezifischen Bodenschutzstrategie“ (CdR 190/2002 fin) (1);

gestützt auf seinen von der Fachkommission für nachhaltige Entwicklung am 27. November 2006 angenommenen Stellungnahmeentwurf (CdR 321/2006 rev. 1) (Berichterstatter: Cor LAMERS, Bürgermeister der Gemeinde Houten — NL/EVP);

verabschiedete auf seiner 68. Plenartagung am 13./14. Februar 2007 (Sitzung vom 13. Februar) folgende Stellungnahme:

1. Standpunkte des Ausschusses der Regionen

Allgemeine Bemerkungen

1.1 Der Boden ist für die Erhaltung allen menschlichen Lebens von zentraler Bedeutung. Der Boden ist als Nahrungs- und Wasserquelle, als Regulator verschiedener Kreisläufe, als Lebensraum vieler Organismen und als Träger des oberirdischen Lebens unersetzlich. Für Mensch und Natur ist es überaus wichtig, dass der Boden alle diese Funktionen weiterhin optimal und dauerhaft erfüllen kann.

1.2 Alle Mitgliedstaaten der EU stehen in größerem oder kleinerem Ausmaß vor Problemen hinsichtlich der Bodenqualität. Es ist offensichtlich, dass sich die Bodenqualität in einigen Teilen Europas erheblich und in besorgniserregendem Maße verschlechtert hat und auch künftig verschlechtern wird.

1.3 Der Boden ist ortsgebunden; dennoch kann die Verschlechterung der Bodenqualität in einem Mitgliedstaat grenzüberschreitende Folgen haben. Der Ausschuss ist deshalb der Auffassung, dass der Vorschlag mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Gleichzeitig stellt der Ausschuss fest, dass nur neun Mitgliedstaaten eine Bodenpolitik entwickelt haben und diese Politik im Allgemeinen auf bestimmte Aspekte der Bodenverunreinigung beschränkt ist. Der Ausschuss ist zudem der Meinung, dass es aus Sicht des Umweltschutzes Gründe für die Entwicklung einer europäischen Bodenpolitik gibt. Die Gesundheit von Mensch und Tier wird z.B. von Bodenverunreinigungen beeinflusst, und der Bodenpolitik fällt hier eine Aufgabe zu. Daneben müssen auch der Klimawandel, die grenzüberschreitenden Auswirkungen der Verschlechterung der Bodenqualität, der Druck auf andere Umweltbereiche und die Kyoto-Abreden auf EU-Ebene berücksichtigt werden.

1.4 Bodenpolitik ist ein sehr komplexes Unterfangen. In Europa gibt es mehr als 320 verschiedene Arten von Böden, die auf vielfältige Weise genutzt werden. Der Boden erfüllt z.B. wirtschaftliche, soziale, kulturelle und ökologische Funktionen und wird von der Landwirtschaft, der Natur, für die Bebauung sowie für das Anlegen von Straßen und Deichen genutzt. Die Arten der Bedrohung der Bodenqualität gehen weit auseinander. Hier-

durch lassen sich große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und sogar zwischen den Regionen innerhalb eines Mitgliedsstaates feststellen. Zu diesen geografischen Unterschieden kommen außerdem noch die klimatischen Unterschiede zwischen den verschiedenen Regionen Europas hinzu. Gleichzeitig gibt es große Unterschiede zwischen den verschiedenen Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten ergriffen werden, was sich im Einklang mit den Verantwortlichkeiten befindet, die den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in den Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet zukommen.

1.5 Aufgrund dieser großen Vielfalt und der Schwierigkeiten bei der Erarbeitung gemeinsamer Standards ist der Ausschuss der Auffassung, dass es derzeit keine einheitlichen quantitativen EU-Normen geben kann. Seiner Ansicht nach ist die von der Kommission vorgelegte Strategie aber ein erster Schritt auf dem Wege zu einem baldigen Abkommen über gemeinsame Normen. Ein tatsächlicher Schutz des Bodens erfordert maßgeschneiderte Lösungen. Der Boden ist ein Bereich der Politik, der zuallererst auf lokaler und regionaler Ebene abgedeckt werden muss.

1.6 In den meisten Mitgliedstaaten sind für Bodenpolitik die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zuständig. Den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften muss daher eine wichtige Rolle bei der Entwicklung neuer Methoden und Maßnahmen auf dem Gebiet der Bodenpolitik zuerkannt werden.

1.7 Der Europäischen Union kommt in Bezug auf die Bodenpolitik eine unterstützende und impulsgebende Rolle zu. Eine europäische Gesetzgebung ist abzulehnen, wenn sie nicht flexibel gestaltet ist und den Mitgliedstaaten nicht genügend politischen Spielraum lässt.

Die Ziele der Strategie

1.8 Der Ausschuss unterstützt die Ziele der Strategie und ist der Ansicht, dass diese Ziele einen wichtigen Beitrag zu einem flexiblen gemeinsamen Rahmen für eine europäische Politik im Hinblick auf ein nachhaltiges Bodenmanagement leisten.

(1) ABl. C 128 vom 29.5.2003, S. 43.

1.9 Aus den Angaben zu den Zielen folgert der Ausschuss, dass sich die Aufmerksamkeit darauf richtet, die zur Verfügung stehenden Kenntnisse über Verschlechterungen der Bodenqualität zu erweitern sowie die Mitgliedstaaten in die Pflicht zu nehmen. Die Mitgliedstaaten werden dazu aufgefordert, Maßnahmen gegen die Verschlechterung der Bodenqualität zu ergreifen, wobei jedoch die Erfassung der gefährdeten Gebiete, die Ziele bezüglich einer Verringerung der Schädigung der Bodenqualität sowie die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele durch die Mitgliedstaaten selbst festgelegt werden. Der Ausschuss unterstützt diesen Ansatz, da die Bodenproblematik hiermit integriert und verfahrensgerecht in Angriff genommen und ihr lokaler und regionaler Charakter betont wird.

Einbeziehung des Bodenschutzes in die europäische und nationale Gesetzgebung

1.10 Zwecks Umsetzung der Strategie müssen alle bestehenden europäischen Gesetze und Politiken, die für den Boden von Bedeutung sind, systematisch daraufhin überprüft werden, in welchem Maße sie zu nachhaltigem Bodenschutz in der EU beitragen. Dort, wo dieser Beitrag nicht ausreicht, müssen Gesetzgebung und Politik angepasst werden. Hierzu muss die Kommission kurzfristig einen Aktionsplan aufstellen.

1.11 Daher ist der Ausschuss der Auffassung, dass in der Strategie die Verbindung mit den anderen Strategien stärker herausgestellt werden muss, die im Rahmen des sechsten Umweltaktionsprogramms entwickelt werden, so insbesondere mit den Strategien für Pestizide, für Abfall und Recycling sowie für Oberflächen- und Grundwasser.

Vorbildliche Verfahrensweisen und Kenntnisse über Verschlechterungen der Bodenqualität

1.12 Der Ausschuss ist der Ansicht, dass Aufklärung und Kommunikation wichtig sind, um ein nachhaltiges Bodenmanagement zu erreichen. Hierbei wird geprüft werden müssen, welche Bedrohungen und Chancen der Boden für eine nachhaltige Gesellschaft mit sich bringt.

1.13 Es gibt große Unterschiede zwischen den Maßnahmen, die durch die Mitgliedstaaten ergriffen werden (siehe Ziffer 1.4). Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Qualität des Bodens in Europa wirkungsvoll und praktisch verbessert werden kann, indem die Mitgliedstaaten, die über eine Bodenpolitik verfügen, ihre Kenntnisse an die anderen Mitgliedstaaten weitergeben. Der Ausschuss ruft dazu auf, dass Mitgliedstaaten mit einer entwickelten Bodenpolitik ihr Fachwissen teilen, indem sie ihre Erfahrungen an Mitgliedstaaten ohne einschlägiges umfassendes Regelwerk weitergeben.

1.14 Der Ausschuss legt großen Wert auf die Schaffung einer offenen Kommunikationsplattform, über die Informationen über die vorbildlichen Verfahrensweisen hinsichtlich eines angemessenen Bodenschutzes ausgetauscht werden. Die Vielfalt der Böden erfordert eine breit gefächerte Übersicht über verfügbare Maßnahmen, die sich in der praktischen Anwendung bewährt haben.

Die neue Rahmenrichtlinie Bodenschutz

1.15 Ziel dieser Richtlinie ist eine Bestandsaufnahme der Verschlechterung der Bodenqualität in der Europäischen Union. Die Richtlinie kann als Anleitung dienen, um diese einheitlich und transparent durchzuführen. Ob ein Gebiet als gefährdet ausge-

wiesen wird, welche Maßnahmen möglicherweise zu ergreifen sind und wie der dazugehörige Zeitplan aussehen soll, bestimmt der Mitgliedstaat selbst.

1.16 Der Ausschuss ist der Ansicht, dass eine Richtlinie in der von der Kommission vorgeschlagenen Form, die eine Bestandsaufnahme zum Ziel hat und den Mitgliedstaaten das politische Handeln erleichtern soll, einen Beitrag zur Gestaltung eines nachhaltigen Bodenmanagements in der EU leisten kann. Dies setzt voraus, dass diese Richtlinie flexibel ist und weder quantitative noch qualitative Normen beinhaltet. Die Umsetzung der Maßnahmen sollte auf freiwilliger Basis über Anreiz- und Beratungssysteme erfolgen. Zur Vermeidung unnötiger Bürokratie muss außerdem eine Ausweitung der Dokumentationspflichten verhindert werden. Ferner dürfen die jetzigen EU-Vorschläge nicht als Aufforderung zu einer weitgehenden Steuerung durch die EU gesehen werden.

1.17 Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die einzelstaatliche Verantwortung für das Erreichen von Umweltstandards unter Einbeziehung der Haftung und Verantwortung der Verursacher von Bodenbelastungen und der Eigentümer oberste Priorität haben muss. Das heißt, es ist klarzustellen, dass auch bei Anwendung des Verursacherprinzips nicht nur der Verursacher, sondern auch weitere Pflichtige zur Haftung herangezogen werden können. Der Ausschuss betont, dass die Frage, wer letztlich ein Pflichtiger ist, auf einzelstaatlicher Ebene geregelt werden muss.

1.18 Der Ausschuss zeigt sich besorgt, dass für die Ausgestaltung der konkreten Anforderungen zur EU-Richtlinie, insbesondere bezüglich der Festlegung der Kriterien für die Risikobewertung bei Bodenkontaminationen, auf einen Ausschuss gemäß Beschluss 1999/468/EG (Komitologie) zurückgegriffen werden soll. Hier sollte ein Verfahren gewählt werden, das die Belange aller betroffenen Interessengruppen (stakeholder) berücksichtigt und eine ausreichende Beteiligung gewährleistet.

Verwaltungsaufwand

1.19 In Artikel 16 der Richtlinie wird eine umfangreiche Reihe von Berichterstattungspflichten genannt, denen in erster Linie die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften nachkommen müssen. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass dies keinen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand für Städte, Gemeinden und Regionen darstellen sollte. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Aufmerksamkeit, das Personal und die finanziellen Mittel, die durch die Berichterstattung gebunden werden, somit nicht mehr den Maßnahmen zur Verhinderung einer Verschlechterung der Bodenqualität gewidmet werden können, obwohl doch die Verringerung dieser Verschlechterung Vorrang haben sollte.

1.20 Der Ausschuss unterstreicht die Bedeutung einer externen Integration der Bodenpolitik in andere Politikbereiche und Rechtsvorschriften auf jeder politischen Ebene (Artikel 3). Wo es um die Durchführung der sektorspezifischen Politiken geht, muss bei der Einführung verbindlicher Kontrollen auf der Grundlage vorhandener Daten (Bodenproben) Zurückhaltung geübt werden. Eine Kontrolle ist nur dann von Bedeutung, wenn eine Gefährdung der Bodenqualität vorliegt. Da die Maßnahmen bereits den Rahmen vorgeben, sind Bodenproben in der Phase der Durchführung im Allgemeinen überflüssig. Denn in komplexen und umfangreichen Fällen ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bereits Pflicht.

1.21 Der Ausschuss zeigt sich besorgt angesichts des Verwaltungsaufwands, der auf die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zuzukommen droht, wenn es um das Ausweisen von gefährdeten Gebieten, die Pflicht, diese alle zehn Jahre zu überprüfen (Artikel 6), sowie die Überarbeitung der Bestandsaufnahme verunreinigter Flächen (Artikel 10 und 11) geht.

1.22 Der Ausschuss stellt fest, dass der Richtlinienentwurf eine Reihe von Erfassungs- und Berichtspflichten sowie Vorgaben zur Aufstellung von möglicherweise SUP (*)-pflichtigen Plänen und Programmen enthält, die zu einem erheblichen zusätzlichen Aufwand im Vollzug führen. Die EU-Regelungen müssen auf Berichtspflichten und SUP-pflichtige Pläne und Programme weitestgehend verzichten.

1.23 Der Ausschuss vertritt die Auffassung, dass eine Beteiligung der Öffentlichkeit sich auf die in der Umweltinformationsrichtlinie geregelten Fälle beschränken sollte.

Maßnahmenprogramme zur Bekämpfung von Verschlechterungen der Bodenqualität

1.24 Der Ausschuss wünscht, dass den betreffenden Verwaltungen keine unmittelbaren Verpflichtungen für die tatsächliche Sanierung und Verwaltung verunreinigter Flächen auferlegt werden (Artikel 13). Die Verwaltungen gewährleisten, dass eine Sanierung tatsächlich durchgeführt wird. Diese Aspekte müssen im Zusammenhang mit den Vorschriften und der Gesetzgebung in den betreffenden Mitgliedstaaten sowie mit dem spezifischen Zustand des Bodens vor Ort betrachtet werden, da die fraglichen Verwaltungen selbstverständlich dafür verantwortlich bleiben, dass die verunreinigten Gebiete in Angriff genommen werden.

1.25 Der Ausschuss begrüßt die Vorschläge zur der künftigen Nutzung entsprechenden Sanierung (Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 2). Die zu ergreifenden Maßnahmen sind hier von der (gegenwärtigen) Bodennutzung abhängig.

1.26 In der Folgenabschätzung heißt es, dass Maßnahmen zur Verhinderung einer Verschlechterung der Bodenqualität einen großen gesellschaftlichen Nutzen haben. Der Ausschuss stimmt dieser Schlussfolgerung zwar zu, doch möchte er hierzu anmerken, dass erst in den Boden investiert werden muss, bevor dieser Nutzen erzielt werden kann. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Durchführung von Bodensanierungsprojekten insbesondere in Kommunen und Regionen häufig aufgrund mangelnder Finanzmittel ins Stocken gerät.

1.27 Der Ausschuss bewertet die Einführung des Bodenzustandsberichts (Artikel 12) als Unterstützung von europäischer Seite für die Bestandsaufnahme von Gebieten mit verunreinigtem Boden, da der Bericht einerseits einen Beitrag zur tatsächlichen Durchführung der Bestandsaufnahme verunreinigter Gebiete darstellt und andererseits Grundstückskäufer aus anderen Mitgliedstaaten auf transparente Weise mit den notwendigen Informationen versorgt und damit vor wirtschaftlichem Schaden bewahrt. Hierdurch kommt das Verursacherprinzip (Artikel 4) praktisch zur Anwendung.

(*) SUP = Strategische Umweltprüfung.

1.28 Der Ausschuss ist der Ansicht, dass im Rahmen der Ermittlung von Maßnahmen zur Erhaltung der Bodenfunktionen neben sozialen und wirtschaftlichen Aspekten auch Sicherheitsaspekte sowie etwaige archäologische, geologische oder geomorphologische Interessen berücksichtigt werden müssen (Artikel 8).

1.29 Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Forderung der Kommission nach nationalen Finanzierungsmodellen für die Altlastensanierung (Artikel 13) nicht ausreichend die existierenden spezifischen regionalen (Finanzierungs-) Modelle berücksichtigt, die sich in der bisherigen Praxis bewährt haben. Durch EU-Vorgaben in diesem Bereich sind eher Behinderungen zu befürchten.

Vorbildliche Verfahrensweisen

1.30 Die Einrichtung einer Plattform für den Informationsaustausch (Artikel 17) stellt aus Sicht des Ausschusses einen der Eckpfeiler des Kommissionsvorschlags dar. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften müssen an dieser Plattform aktiv teilnehmen, da sie über Fachwissen und langjährige Erfahrung verfügen.

2. Empfehlungen des Ausschusses der Regionen

2.1 Der Ausschuss hält es für notwendig, dass die Europäische Kommission eine Übersicht kosteneffektiver Maßnahmen zusammenstellt, von der sich die Mitgliedstaaten für ihr eigenes Maßnahmenpaket inspirieren lassen können. Die Mitgliedstaaten, die noch keine Bodenpolitik entwickelt haben bzw. die eine solche gegenwärtig entwickeln, können nur dann effektiv arbeiten, wenn sie über ausreichende Kenntnisse verfügen.

2.2 Der Ausschuss schlägt vor, keine umfangreichen europäischen Berichterstattungspflichten einzuführen, sondern dass die Mitgliedstaaten stattdessen ihr eigenes Berichterstattungssystem einsetzen können und dass der Europäischen Kommission diese Informationen zugänglich gemacht werden (Artikel 16).

2.3 Die gefährdeten Gebiete können mit weniger Verwaltungsaufwand zielgerichtet ausgewiesen werden, indem diese zunächst einer Schnellprüfung unterzogen werden, aus der hervorgeht, welchen Gefahren der Boden (oder ein Teil des Bodens) in dem betreffenden Mitgliedstaat ausgesetzt ist und welchen nicht (Artikel 6). Bezüglich der Überprüfung der gefährdeten Gebiete und der Bestandsaufnahme verunreinigter Flächen ist eine vollständige Überarbeitung überflüssig. Eine Aktualisierung auf der Grundlage der Kontrolldaten würde ausreichen.

2.4 Der Ausschuss plädiert dafür, den Untersuchungsablauf der Europäischen Kommission wie in der thematischen Strategie angekündigt durch Festlegung von Prioritäten und Fristen näher zu bestimmen. Die Untersuchung der Auswirkungen des Klimawandels auf den Boden muss allerhöchste Priorität haben. Es wird angenommen, dass der Klimawandel den Abbau organischer Stoffe beschleunigt. Angesichts der überaus wichtigen Rolle, die organische Stoffe in der Ökologie des Bodens spielen, könnte der Klimawandel umfangreiche Folgen für eine nachhaltige Bodenverwaltung haben.

Änderungsvorschlag 1

Artikel 1

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p>1. Mit dieser Richtlinie wird ein Rahmen für den Schutz des Bodens und den Erhalt der Fähigkeiten des Bodens zur Erfüllung der nachstehenden ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktionen geschaffen:</p> <p>a) Erzeugung von Biomasse, auch in der Land- und Forstwirtschaft;</p> <p>b) Speicherung, Filterung und Umwandlung von Nährstoffen, anderen Stoffen und Wasser;</p> <p>c) Pool für die biologische Vielfalt auf der Ebene der Lebensräume, der Arten und der Gene;</p> <p>d) physisches und kulturelles Umfeld für den Menschen und seine Tätigkeiten;</p> <p>e) Rohstoffquelle;</p> <p>f) Kohlenstoffspeicher;</p> <p>g) Archiv unseres geologischen und archäologischen Erbes.</p> <p>Zu diesem Zweck werden in der Richtlinie Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung der Bodenqualität sowohl infolge natürlicher Ursachen als auch infolge einer Vielzahl menschlicher Tätigkeiten festgelegt, die die Fähigkeiten eines Bodens zur Erfüllung dieser Funktionen ernsthaft gefährdet. Zu diesen Maßnahmen zählen die Eindämmung der Folgen derartiger Veränderungen sowie die Wiederherstellung und Sanierung geschädigter Böden bis zu einem Funktionalitätsgrad, der im Hinblick auf die gegenwärtige und die künftige genehmigte Nutzung zumindest angemessen ist.</p>	<p>1. Mit dieser Richtlinie wird ein Rahmen für den Schutz des Bodens und den Erhalt der Fähigkeiten des Bodens zur Erfüllung der nachstehenden <u>— sofern in Frage kommenden —</u> ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktionen geschaffen:</p> <p>a) Erzeugung von Biomasse, auch in der Land- und Forstwirtschaft;</p> <p>b) Speicherung, Filterung und Umwandlung von Nährstoffen, anderen Stoffen und Wasser;</p> <p>c) Pool für die biologische Vielfalt auf der Ebene der Lebensräume, der Arten und der Gene;</p> <p>d) physisches und kulturelles Umfeld für den Menschen und seine Tätigkeiten;</p> <p>e) Rohstoffquelle;</p> <p>f) Kohlenstoffspeicher;</p> <p>g) Archiv unseres geologischen, <u>geomorphologischen</u> und archäologischen Erbes.</p> <p>Zu diesem Zweck werden in der Richtlinie Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung der Bodenqualität sowohl infolge natürlicher Ursachen als auch infolge einer Vielzahl menschlicher Tätigkeiten festgelegt, die die Fähigkeiten eines Bodens zur Erfüllung dieser Funktionen ernsthaft gefährdet. Zu diesen Maßnahmen zählen die Eindämmung der Folgen derartiger Veränderungen sowie die Wiederherstellung und Sanierung geschädigter Böden bis zu einem Funktionalitätsgrad, der im Hinblick auf die gegenwärtige und die künftige genehmigte Nutzung zumindest angemessen ist.</p>

Begründung

Aus dem Artikel geht klar hervor, dass Maßnahmen ergriffen werden sollen, die der künftigen Nutzung entsprechen. Die Formulierung „zur Erfüllung der nachstehenden [...] Funktionen“ könnte so interpretiert werden, dass der Boden alle genannten Funktionen gleichzeitig erfüllen müsse (**).

Der Boden ist nicht nur ein Archiv unseres geologischen und archäologischen, sondern auch unseres geomorphologischen Erbes. Mit Geomorphologie wird die Erscheinungsform des Bodens in der Landschaft bezeichnet. Dort, wo diese Erscheinungsform einen besonderen Wert darstellt, muss auf deren Bewahrung geachtet werden.

Änderungsvorschlag 2

Artikel 3

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p>Bei der Ausarbeitung von Maßnahmen in anderen Politikbereichen, die der Verschlechterung der Qualität des Bodens Vorschub leisten beziehungsweise ihr entgegenwirken könnten, bestimmen, beschreiben und bewerten die Mitgliedstaaten die entsprechenden Auswirkungen, insbesondere in den Bereichen regionale Raumplanung und Städteplanung, Verkehr, Energie, Landwirtschaft, Entwicklung des ländlichen Raums, Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Industrie und Handel, Produktpolitik, Tourismus, Klimawandel, Umwelt, Natur und Landschaft.</p> <p>Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die dabei gewonnenen Erkenntnisse.</p>	<p>Bei der Ausarbeitung von Maßnahmen in anderen Politikbereichen, die der Verschlechterung der Qualität des Bodens Vorschub leisten beziehungsweise ihr entgegenwirken könnten <u>können</u>, bestimmen, beschreiben und bewerten die Mitgliedstaaten die entsprechenden Auswirkungen, insbesondere in den Bereichen regionale Raumplanung und Städteplanung, Verkehr, Energie, Landwirtschaft, Entwicklung des ländlichen Raums, Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Industrie und Handel, Produktpolitik, Tourismus, Klimawandel, Umwelt, Natur und Landschaft.</p> <p>Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die dabei gewonnenen Erkenntnisse.</p> <p><u>Die Kommission wird bei der Entwicklung der europäischen Politik und Rechtsetzung die externe Integration auf dem Gebiet des Bodens anwenden.</u></p>

(**) Anmerkung des Übersetzers: Der Berichtstatter bemängelt hier den Wortlaut der von ihm konsultierten niederländischen Fassung des Kommissionsvorschlags, in dem von **allen nachstehenden Funktionen** die Rede ist.

Begründung

Der Ausschuss begrüßt die externe Integration dieser Politik wie in Artikel 3 beschrieben. Der Ausschuss ist der Überzeugung, dass nicht nur die Mitgliedstaaten, sondern auch die EU hierzu verpflichtet sein sollte.

Änderungsvorschlag 3

Artikel 6

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p>1. Binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] bestimmen die Mitgliedstaaten auf der geeigneten Ebene die nachstehend als „Risikogebiete“ bezeichneten Gebiete auf ihrem Hoheitsgebiet, bei denen stichhaltige Beweise vorliegen beziehungsweise der begründete Verdacht besteht, dass eine Verschlechterung der Bodenqualität durch eine oder mehrere der nachstehenden Ursachen eingetreten ist beziehungsweise in naher Zukunft eintreten könnte:</p> <p>a) Erosion durch Wasser oder Windeinwirkung;</p> <p>b) Verluste organischer Substanzen durch anhaltenden Rückgang der organischen Anteile im Boden, nicht abgebaute pflanzliche und tierische Rückstände ausgenommen, deren teilweise Zersetzungsprodukte und die Biomasse des Bodens;</p> <p>c) Verdichtung durch erhöhte Bodendichte und verminderte Bodenporosität;</p> <p>e) Versalzung durch Anreicherung von löslichen Salzen im Boden;</p> <p>f) Erdbeben durch eine mäßig schnelle bis schnelle Abwärtsbewegung von Erd- und Gesteinsmassen.</p> <p>Zur Bestimmung der Gebiete verwenden die Mitgliedstaaten für jede der eine Verschlechterung der Bodenqualität bewirkenden genannten Ursachen zumindest die in Anhang I aufgelisteten Kriterien und berücksichtigen, inwieweit die Verschlechterung der Bodenqualität die Probleme der Treibhausgasemissionen und der Wüstenbildung verschärft.</p> <p>2. Die Liste der nach Absatz 1 ermittelten Risikogebiete wird veröffentlicht und mindestens alle zehn Jahre überprüft.</p>	<p>1. Binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] bestimmen die Mitgliedstaaten auf der <u>ihrer Meinung nach geeigneten Ebene Verwaltungsebene und geographischen Größeneinheit</u> die nachstehend als „Risikogebiete“ bezeichneten Gebiete auf ihrem Hoheitsgebiet, bei denen stichhaltige Beweise vorliegen beziehungsweise der begründete Verdacht besteht, dass eine Verschlechterung der Bodenqualität durch eine oder mehrere der nachstehenden Ursachen eingetreten ist beziehungsweise in naher Zukunft eintreten könnte:</p> <p>a) Erosion durch Wasser oder Windeinwirkung;</p> <p>b) Verluste organischer Substanzen durch anhaltenden Rückgang der organischen Anteile im Boden, nicht abgebaute pflanzliche und tierische Rückstände ausgenommen, deren teilweise Zersetzungsprodukte und die Biomasse des Bodens;</p> <p>c) Verdichtung durch erhöhte Bodendichte und verminderte Bodenporosität;</p> <p>e) Versalzung durch Anreicherung von löslichen Salzen im Boden;</p> <p>f) Erdbeben durch eine mäßig schnelle bis schnelle Abwärtsbewegung von Erd- und Gesteinsmassen.</p> <p>Zur Bestimmung der Gebiete verwenden <u>führen die Mitgliedstaaten für jede der eine Verschlechterung der Bodenqualität bewirkenden genannten Ursachen eine Schnellprüfung durch, um festzustellen, welche Ursachen für den Boden (bzw. eines Teiles des Bodens) des betreffenden Mitgliedstaates nicht in Frage kommen. Für die verbleibenden Ursachen einer Verschlechterung der Bodenqualität wird eine Liste potenziell gefährdeter Gebiete erstellt. Anhand einer näheren Untersuchung dieser Liste werden die letztendlich gefährdeten Gebiete bestimmt. Hierzu werden zumindest die in Anhang I aufgelisteten Kriterien herangezogen und es wird berücksichtigt, berücksichtigen, inwieweit die Verschlechterung der Bodenqualität die Probleme der Treibhausgasemissionen und der Wüstenbildung verschärft.</u></p> <p>2. Die Liste der nach Absatz 1 ermittelten Risikogebiete wird veröffentlicht und mindestens alle zehn Jahre überprüft <u>aktualisiert</u>.</p>

Begründung

Absatz 1: Die Mitgliedstaaten bestimmen selbst, welche Verwaltungsebene und geographische Größeneinheit mit der Bestimmung von gefährdeten Gebieten betraut wird. Die politische Entscheidung, ob und welche Maßnahmen in den gefährdeten Gebieten ergriffen werden, trägt der Mitgliedstaat selbst. Vor der Identifizierung der gefährdeten Gebiete sollte eine Schnellprüfung durchgeführt werden, durch die bestimmte Ursachen ausgeschlossen werden können. Für weitere Untersuchungen muss ein Anlass bestehen. Nach der ersten Sichtung kann anhand der in Anhang I aufgelisteten Kriterien eine nähere Bestimmung gefährdeter Gebiete vorgenommen werden. Es sei hier beispielsweise auf den Abschnitt zu organischen Substanzen verwiesen. In landwirtschaftlichen Gebieten kann der Gehalt organischer Stoffe je nach Parzelle variieren (heterogene Gebiete). Organischer Gehalt stellt sich langsam wieder her, oft parzellenspezifisch, was sich in erster Linie durch Einhaltung der Qualitätskriterien („cross compliance“), also durch angemessene landwirtschaftliche Nutzung einpendelt.

Absatz 2: Der von der Kommission verwendete Begriff „überprüfen“ legt nahe, dass es alle zehn Jahre eine vollständige Untersuchung geben muss. Es ist jedoch wichtig, dass die Mitgliedstaaten ein angemessenes Kontrollsystem unterhalten, mithilfe dessen die gefährdeten Gebiete alle zehn Jahre aktualisiert werden können.

Änderungsvorschlag 4

Artikel 8

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p>1. Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen stellen die Mitgliedstaaten für die nach Artikel 6 ermittelten Risikogebiete auf geeigneter Ebene ein Maßnahmenprogramm auf, das mindestens Risikominderungsziele, geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele, einen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen und eine Schätzung der für die Finanzierung der Maßnahmen aufzuwendenden privaten oder öffentlichen Mittel umfasst.</p> <p>2. Die Mitgliedstaaten tragen bei der Erstellung und Revision der Maßnahmenprogramme nach Absatz 1 den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen angemessen Rechnung.</p> <p>Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen kostenwirksam und technisch durchführbar sind und führen vor Einführung neuer Maßnahmenprogramme Folgenabschätzungen einschließlich Kosten-Nutzen-Analysen durch.</p> <p>Die Mitgliedstaaten geben in ihren Maßnahmenprogrammen an, in welcher Form die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, und inwiefern sie zur Erreichung der festgelegten Umweltziele beitragen werden.</p> <p>3. Ist ein Gebiet verschiedenen, eine Verschlechterung der Bodenqualität bewirkenden Ursachen ausgesetzt, können die Mitgliedstaaten ein einziges Programm aufstellen, in dem für jedes ermittelte Risiko Risikominderungsziele sowie geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele festgelegt werden.</p> <p>4. Die Maßnahmenprogramme werden binnen sieben Jahren nach [Datum der Umsetzung] aufgestellt und spätestens acht Jahre nach diesem Zeitpunkt angewendet.</p> <p>Die Maßnahmenprogramme werden veröffentlicht und mindestens alle fünf Jahre überprüft.</p>	<p>1. Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen stellen die Mitgliedstaaten für die nach Artikel 6 ermittelten Risikogebiete auf <u>einer ihrer Meinung nach geeigneten Verwaltungsebene und geographischen Größeneinheit geeigneter Ebene</u> ein Maßnahmenprogramm auf, das mindestens Risikominderungsziele, geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele, einen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen und eine Schätzung der für die Finanzierung der Maßnahmen aufzuwendenden privaten oder öffentlichen Mittel umfasst.</p> <p>2. Die Mitgliedstaaten tragen bei der Erstellung und Revision der Maßnahmenprogramme nach Absatz 1 den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen sowie deren Folgen für die Sicherheit <u>und für unser archäologisches, geomorphologisches und geologisches Erbe</u> angemessen Rechnung.</p> <p>Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen kostenwirksam und technisch durchführbar sind und führen vor Einführung neuer Maßnahmenprogramme Folgenabschätzungen einschließlich Kosten-Nutzen-Analysen durch.</p> <p>Die Mitgliedstaaten geben in ihren Maßnahmenprogrammen an, in welcher Form die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, und inwiefern sie zur Erreichung der festgelegten Umweltziele beitragen werden.</p> <p>3. Ist ein Gebiet verschiedenen eine Verschlechterung der Bodenqualität bewirkenden Ursachen ausgesetzt, können die Mitgliedstaaten ein einziges Programm aufstellen, in dem für jedes ermittelte Risiko Risikominderungsziele sowie geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele festgelegt werden.</p> <p>4. Die Maßnahmenprogramme werden binnen <u>sieben Jahren nach [Datum der Umsetzung] fünf Jahren nach Veröffentlichung der in Artikel 17 Absatz 2 genannten Leitfäden der Europäischen Kommission</u> aufgestellt und spätestens acht <u>vier</u> Jahre nach diesem Zeitpunkt angewendet.</p> <p>Die Maßnahmenprogramme werden veröffentlicht und mindestens alle fünf Jahre überprüft.</p>

Begründung

Absatz 2: Der Ausschuss hält die Beschränkung auf gesellschaftliche und wirtschaftliche Folgen für unzureichend. Sicherheit sowie geomorphologische, geologische und archäologische Folgen sind ebenfalls von Bedeutung.

Die Maßnahmen werden von den Mitgliedstaaten selbst finanziert. Es ist daher unnötig, den Mitgliedstaaten in einer europäischen Richtlinie vorzuschreiben, kostenwirksame Maßnahmen zu ergreifen.

Absatz 4: Im Wortlaut der Kommission gilt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie als Ausgangspunkt. Bevor die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften jedoch Maßnahmen ergreifen können, müssen sie über umfassende Kenntnisse über die diesbezüglichen Möglichkeiten verfügen. Hierfür wird ein Leitfaden für kostenwirksame Maßnahmen benötigt, anhand dessen diese Gebietskörperschaften politische Maßnahmen zusammenstellen können (siehe auch Empfehlungen 9 und 10), was einen bedeutenden Mehrwert für die Europäische Kommission darstellt. Der Ausschuss ist daher der Ansicht, dass das Datum der Veröffentlichung der Leitfäden als Ausgangspunkt geeigneter ist.

Änderungsvorschlag 5

Artikel 10

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p>1. Die Mitgliedstaaten bestimmen gemäß dem Verfahren nach Artikel 11 die nachstehend als „verunreinigte Standorte“ bezeichneten Standorte auf ihrem Hoheitsgebiet, an denen aufgrund menschlicher Tätigkeiten gefährliche Stoffe nachweislich in einer solchen Konzentration vorkommen, dass die Mitgliedstaaten erwägen dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.</p> <p>Diese Gefahr wird unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und der künftigen genehmigten Nutzung des Geländes bewertet.</p> <p>2. Die Mitgliedstaaten erstellen ein nachstehend als „das Verzeichnis“ bezeichnetes nationales Verzeichnis verunreinigter Standorte. Das Verzeichnis wird veröffentlicht und mindestens alle fünf Jahre überprüft.</p>	<p>1. Die Mitgliedstaaten bestimmen gemäß dem Verfahren nach Artikel 11 die nachstehend als „verunreinigte Standorte“ bezeichneten Standorte auf ihrem Hoheitsgebiet, an denen aufgrund menschlicher Tätigkeiten gefährliche Stoffe nachweislich in einer solchen Konzentration vorkommen, dass die Mitgliedstaaten erwägen dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.</p> <p>Diese Gefahr wird unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und der künftigen genehmigten Nutzung des Geländes bewertet.</p> <p>2. Die Mitgliedstaaten erstellen ein nachstehend als „das Verzeichnis“ bezeichnetes nationales Verzeichnis verunreinigter Standorte. Das Verzeichnis wird veröffentlicht und, <u>sofern notwendig, mindestens</u> alle fünf Jahre <u>überprüft</u> <u>aktualisiert</u>.</p>

Begründung

Der von der Kommission verwendete Begriff „überprüfen“ legt nahe, dass es alle fünf Jahre eine vollständige Untersuchung geben muss. Es ist jedoch wichtig, dass die Mitgliedstaaten ein angemessenes Kontrollsystem unterhalten, mithilfe dessen die gefährdeten Gebiete alle fünf Jahre aktualisiert werden können.

Empfehlung 6

Artikel 11

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p>1. Die Mitgliedstaaten benennen eine für die Bestimmung verunreinigter Standorte zuständige Behörde.</p> <p>2. Binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] bestimmen die zuständigen Behörden mindestens die Standorte, an denen die in Anhang II genannten potenziell Boden verschmutzenden Tätigkeiten stattfinden oder in der Vergangenheit stattgefunden haben.</p> <p>Dazu sind die in Anhang II Ziffer 2 genannten Tätigkeiten unabhängig von den in Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates genannten Schwellenwerten zu betrachten, mit Ausnahme von Aktivitäten die von Mikrounternehmen, wie definiert in Punkt 3 von Artikel 2 im Anhang zu Empfehlung 2003/361/EC der Kommission durchgeführt werden, und der sich auf die Viehzucht beziehenden Aktivitäten.</p> <p>Die Bestimmung der Standorte ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.</p> <p>3. Die zuständigen Behörden messen gemäß nachstehendem Zeitplan die Konzentrationen gefährlicher Stoffe an den gemäß Absatz 2 ermittelten Standorten; bei Standorten, an denen die Konzentrationen so hoch sind, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht, ist eine Risikobewertung vor Ort durchzuführen:</p> <p>a) binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] an mindestens 10 % der Standorte,</p> <p>b) binnen fünfzehn Jahren nach [Datum der Umsetzung] an mindestens 60 % der Standorte,</p> <p>c) binnen fünfundzwanzig Jahren nach [Datum der Umsetzung] an den verbleibenden Standorten.</p>	<p>1. Die Mitgliedstaaten benennen eine für die Bestimmung verunreinigter Standorte zuständige Behörde.</p> <p>2. Binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] bestimmen die zuständigen Behörden mindestens die Standorte, an denen die in Anhang II genannten potenziell Boden verschmutzenden Tätigkeiten stattfinden oder in der Vergangenheit stattgefunden haben.</p> <p>Dazu sind die in Anhang II Ziffer 2 genannten Tätigkeiten unabhängig von den in Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates genannten Schwellenwerten zu betrachten, mit Ausnahme von Aktivitäten die von Mikrounternehmen, wie definiert in Punkt 3 von Artikel 2 im Anhang zu Empfehlung 2003/361/EC der Kommission durchgeführt werden, und der sich auf die Viehzucht beziehenden Aktivitäten.</p> <p>Die Bestimmung der Standorte ist in regelmäßigen Abständen zu <u>überprüfen</u> <u>aktualisieren</u>.</p> <p>3. Die zuständigen Behörden messen <u>gewährleisten</u> gemäß nachstehendem Zeitplan, <u>das eine Bestandsaufnahme bezüglich Art und Ausmaß der Verunreinigung der Standorte, die mithilfe der in Absatz 2 genannten Methode bestimmt wurden, vorgenommen wird</u> die Konzentrationen gefährlicher Stoffe an den gemäß Absatz 2 ermittelten Standorten; bei Standorten, an denen die Konzentrationen so hoch sind, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht, <u>veranlassen sie die Durchführung</u> ist <u>ist</u> einer Risikobewertung vor Ort durchzuführen.</p>

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
	a) binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] an mindestens 10 % der Standorte, b) binnen fünfzehn Jahren nach [Datum der Umsetzung] an mindestens 60 % der Standorte, c) binnen fünfundzwanzig Jahren nach [Datum der Umsetzung] an den verbleibenden Standorten.

Begründung

Die zuständigen Behörden sind für die Bestandsaufnahme der verunreinigten Standorte und die möglichen Gefahren für Volksgesundheit und Umwelt verantwortlich. Das heißt nicht, dass die zuständigen Behörden auch selbst Untersuchungen dieser Standorte durchführen müssen. Im Allgemeinen ist es der Verursacher, Eigentümer oder Nutzer, von dem eine Bestandsaufnahme der Verunreinigung erwartet wird. Für den Fall, dass es niemanden mehr gibt, der für den verunreinigten Standort verantwortlich ist, können die zuständigen Behörden beschließen, diese Untersuchung selbst durchzuführen.

Änderungsvorschlag 7

Artikel 12

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
2. Der Bodenzustandsbericht wird von einer von dem Mitgliedstaat benannten und ermächtigten Stelle oder Person herausgegeben. Der Bodenzustandsbericht enthält mindestens die folgenden Angaben: a) Informationen über den Zustand des Standortes in der Vergangenheit laut amtlichen Aufzeichnungen; b) eine chemische Analyse zur Bestimmung der Konzentration der gefährlichen Stoffe im Boden, die sich auf die Stoffe beschränkt, die im Zusammenhang mit der potenziell verschmutzenden Tätigkeit an dem Standort stehen; c) die Konzentrationen, bei denen hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass von den betreffenden gefährlichen Stoffen eine beträchtliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.	2. Der Bodenzustandsbericht wird von einer von dem Mitgliedstaat benannten und ermächtigten Stelle oder Person herausgegeben. Der Bodenzustandsbericht enthält mindestens die folgenden Angaben: a) Informationen über den Zustand des Standortes in der Vergangenheit laut amtlichen Aufzeichnungen; b) eine chemische Analyse zur Bestimmung der Konzentration der gefährlichen Stoffe im Boden, die sich auf die Stoffe beschränkt, die im Zusammenhang mit der potenziell verschmutzenden Tätigkeit an dem Standort stehen; c) die Konzentrationen, bei denen hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass von den betreffenden gefährlichen Stoffen eine beträchtliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht. <u>Hierbei müssen die Politiken bezüglich Risikomanagement und Bodensanierung des betreffenden Mitgliedstaats sowie die spezifische örtliche Bodenbeschaffenheit berücksichtigt werden.</u>

Begründung

Aus Absatz 2 Buchstabe c kann abgeleitet werden, dass es eine einzige Liste gibt, die Angaben über gefährliche Konzentrationen enthält. Der Ausschuss ist der Meinung, dass die möglichen Gefahren für Volksgesundheit und Umwelt von der Art der Nutzung des Standortes abhängen. Darüber hinaus kann sich die Nutzung nach einem Verkauf des Standortes ändern.

Wenn in dem Bodenbericht Aussagen zu den von dem Standort möglicherweise ausgehenden Gefahren getroffen werden sollen, muss eine Risikobewertung unter Einbeziehung der gegenwärtigen und der genehmigten künftigen Nutzung des Standortes durchgeführt werden.

Das Modell für den Bodenbericht muss Raum für eine Interpretation der Daten lassen, die die Politiken bezüglich Risikomanagement und Bodensanierung des betreffenden Landes berücksichtigt.

Änderungsvorschlag 8

Artikel 13

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p style="text-align: center;"><i>Artikel 13</i></p> <p style="text-align: center;">Sanierung</p> <p>1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in ihren Verzeichnissen aufgelisteten verunreinigten Standorte saniert werden.</p> <p>2. Die Sanierung umfasst Maßnahmen am Boden zur Beseitigung, Überwachung, Eindämmung oder Verminderung der Schadstoffe, so dass von dem verunreinigten Standort unter Berücksichtigung seiner gegenwärtigen und künftigen genehmigten Nutzung keine erhebliche Gefahr mehr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.</p> <p>3. Die Mitgliedstaaten schaffen geeignete Mechanismen zur Finanzierung der Sanierung der verunreinigten Standorte, bei denen vorbehaltlich der Anwendung des Verursacherprinzips die für die Verschmutzung verantwortliche Person nicht ermittelt werden kann, nach gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht haftbar gemacht oder nicht zur Übernahme der Sanierungskosten verpflichtet werden kann.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Artikel 13</i></p> <p style="text-align: center;">Sanierung</p> <p>1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in ihren Verzeichnissen aufgelisteten verunreinigten Standorte saniert werden.</p> <p>2. Die Sanierung umfasst Maßnahmen am Boden zur Beseitigung, Überwachung, Eindämmung oder Verminderung der Schadstoffe, so dass von dem verunreinigten Standort unter Berücksichtigung seiner gegenwärtigen und künftigen genehmigten Nutzung keine erhebliche Gefahr mehr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.</p> <p>3. <u>Bevor mit der eigentlichen Sanierung begonnen wird, können befristete Maßnahmen ergriffen werden, wenn diese dazu führen, dass jeglicher Kontakt mit den Schadstoffen ausgeschlossen wird. Diese Maßnahmen sollten begründet sein und sich nicht über einen zu großen Zeitraum erstrecken.</u></p> <p>3.4. Die Mitgliedstaaten schaffen geeignete Mechanismen zur Finanzierung der Sanierung der verunreinigten Standorte, bei denen vorbehaltlich der Anwendung des Verursacherprinzips die für die Verschmutzung verantwortliche Person nicht ermittelt werden kann, nach gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht haftbar gemacht oder nicht zur Übernahme der Sanierungskosten verpflichtet werden kann. <u>Bei der Sanierung können verfügbare Finanzmittel der Europäischen Union in Anspruch genommen werden.</u></p>

Begründung

Absatz 2: Konkrete Sanierungsmaßnahmen können, sofern dies ökologisch verantwortbar ist, aufgeschoben werden, wenn diese mit anderen Tätigkeiten, z.B. Raumentwicklung wie Bauvorhaben, kombiniert und somit kostenwirksamer ausgeführt werden können. In diesem Fall müssen dementsprechend zeitlich begrenzte Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Änderungsvorschlag 9

Artikel 16

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p>1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen acht Jahren nach [Datum der Umsetzung] und in der Folge alle fünf Jahre die folgenden Informationen:</p> <p>a) eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 5 ergriffenen Initiativen;</p> <p>b) eine Auflistung der gemäß Artikel 6 Absatz 1 bestimmten Risikogebiete;</p> <p>c) die zur Bestimmung der Risikogebiete gemäß Artikel 7 verwendete Methode;</p> <p>d) die gemäß Artikel 8 beschlossenen Maßnahmenprogramme sowie eine Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen im Hinblick auf eine Verminderung drohender und eingetretener Verschlechterungen der Bodenqualität;</p> <p>e) das Ergebnis der Bestimmung von Standorten gemäß Artikel 11 Absätze 2 und 3 und das gemäß Artikel 10 Absatz 2 aufgestellte Verzeichnis verunreinigter Standorte;</p> <p>f) die gemäß Artikel 14 festgelegte nationale Sanierungsstrategie;</p>	<p>1. Die Mitgliedstaaten übermitteln verschaffen der Kommission binnen acht Jahren nach [Datum der Umsetzung] und in der Folge alle fünf Jahre <u>Zugang zu den Daten, aus denen die folgenden Informationen hervorgehen:</u></p> <p>a) <u>eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 5 ergriffenen Initiativen;</u></p> <p>b) <u>eine Auflistung der gemäß Artikel 6 Absatz 1 bestimmten Risikogebiete;</u></p> <p>c) <u>die zur Bestimmung der Risikogebiete gemäß Artikel 7 verwendete Methode;</u></p> <p>d) <u>die gemäß Artikel 8 beschlossenen Maßnahmenprogramme sowie eine Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen im Hinblick auf eine Verminderung drohender und eingetretener Verschlechterungen der Bodenqualität;</u></p> <p>e) <u>das Ergebnis der Bestimmung von Standorten gemäß Artikel 11 Absätze 2 und 3 und das gemäß Artikel 10 Absatz 2 aufgestellte Verzeichnis verunreinigter Standorte;</u></p>

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
g) eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 15 ergriffenen Initiativen zur Sensibilisierung.	<p>f) die gemäß Artikel 14 festgelegte nationale Sanierungsstrategie;</p> <p>g) eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 15 ergriffenen Initiativen zur Sensibilisierung.</p> <p><u>2. Die Mitgliedstaaten verschaffen der Kommission binnen fünf Jahren nach Erstellung des in Artikel 17 Absatz 2 genannten Leitfadens und in der Folge alle fünf Jahre Zugang zu den Daten, aus denen die folgenden Informationen hervorgehen:</u></p> <p><u>a) eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 5 ergriffenen Initiativen;</u></p> <p><u>b) die gemäß Artikel 8 beschlossenen Maßnahmenprogramme sowie eine Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen im Hinblick auf eine Verminderung drohender und eingetretener Verschlechterungen der Bodenqualität;</u></p> <p><u>c) die gemäß Artikel 14 festgelegte nationale Sanierungsstrategie;</u></p> <p><u>d) eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 15 ergriffenen Initiativen zur Sensibilisierung.</u></p> <p><u>3. Die Mitgliedstaaten können zur Ausführung der unter Absatz 1 und 2 genannten Bestimmungen von ihrem eigenen System Gebrauch machen.</u></p>

Begründung

Dieser Artikel enthält die Beschreibung umfangreicher Berichtserstattungspflichten, die hauptsächlich von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften erfüllt werden müssen. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass dies einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für Städte, Gemeinden und Regionen darstellt. Der Ausschuss schlägt daher vor, dass die Mitgliedstaaten von ihrem eigenen Berichtserstattungssystem Gebrauch machen und dass der Europäischen Kommission diese Information zugänglich gemacht wird. Im Text der Kommission wird ein und dieselbe Frist zur Bereitstellung der unter den Buchstaben a, b, c, d, e, f und g genannten Informationen vorgeschrieben, nämlich binnen acht Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie. Der Ausschuss wünscht eine Einteilung entsprechend der Art von Information und schlägt hierzu folgenden Zeitplan vor:

1. die Mitgliedstaaten bestimmen die gefährdeten Gebiete und führen eine Bestandsaufnahme durch (siehe Buchstabe b, c und e Kommissionstext);
2. die Europäische Kommission erstellt die in Artikel 17 genannten Leitfäden (siehe Empfehlung 10);
3. Die Mitgliedstaaten erstellen ein Maßnahmenpaket (siehe Buchstabe a, d, f und g Kommissionstext).

Die Mitgliedstaaten können nur dann ein Maßnahmenpaket erstellen und Maßnahmen ergreifen, wenn sie über ausreichende Kenntnisse und Einsichten auf dem Gebiet des Bodenschutzes verfügen, was somit eine Bedingung dafür darstellt, dass den Verpflichtungen unter Buchstabe a, d, f und g Kommissionstext nachgekommen werden kann. Die Erfahrungen mit der Wasserrichtlinie und den europäischen Rechtsvorschriften zur Luftqualität haben die Bedeutung dessen gezeigt, dass die Europäische Kommission verpflichtet ist, Leitfäden zu erstellen, in denen alle Kenntnisse, mögliche Lösungen und vorbildliche Verfahrensweisen enthalten sind, bevor die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet sind, ihr Maßnahmenpaket zu erstellen. Dies gilt vor allem für Absatz 1 Buchstabe a Kommissionstext, wo es um Versiegelung geht. Bezüglich der Maßnahmen, mit denen Versiegelung gemindert oder verhindert werden kann, besteht erhebliche Unklarheit. Lösungen können auf den Gebieten der Raumordnung, Bautechnik und der Finanzrahmen gefunden werden.

Änderungsvorschlag 10

Artikel 17

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p>Binnen eines Jahres nach [Inkrafttreten] errichtet die Kommission eine Plattform für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und den Beteiligten über die Bestimmung von Risikogebieten gemäß Artikel 6 und über die derzeit verwendeten oder in Entwicklung befindlichen Methoden der Risikobewertung bei verunreinigten Standorten.</p>	<p>1. Binnen eines Jahres nach [Inkrafttreten] errichtet die Kommission eine Plattform für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und den Beteiligten über die Bestimmung von Risikogebieten gemäß Artikel 6 und über die derzeit verwendeten oder in Entwicklung befindlichen Methoden der Risikobewertung bei verunreinigten Standorten.</p> <p>2. Binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie übt die Europäische Kommission die in der thematischen Strategie für den Bodenschutz angekündigten diesbezüglichen Tätigkeiten zur Umsetzung der Richtlinie aus, unter anderem:</p> <p>a) die Erstellung eines Leitfadens, der eine Übersicht kostenwirksamer Maßnahmen enthält, die die Mitgliedstaaten nach eigenem Gutdünken ausführen können;</p> <p>b) die Erstellung eines Leitfadens mit einer Zusammenstellung vorbildlicher Verfahrensweisen zur Eindämmung negativer Auswirkungen der Versiegelung des Bodens.</p> <p>3. Stellt sich auf der Grundlage des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationsaustausches heraus, dass die Methoden der Risikobewertung bei Bodenverunreinigungen harmonisiert werden müssen, schlägt die Kommission gemäß Artikel 251 des EG-Vertrags gemeinsame Kriterien für die Risikobewertung bei Bodenverunreinigungen vor.</p>

Begründung

Absatz 2: In der thematischen Strategie für den Bodenschutz schlägt die Europäische Kommission Tätigkeiten vor, die das Wissen über vorbildliche Verfahrensweisen fördern sollen. Nach Angaben der Kommission haben neun der 25 Mitgliedstaaten eine Bodenpolitik entwickelt. Für den Erfolg der europäischen Bodenstrategie ist es überaus wichtig, dass die nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften Maßnahmen ergreifen. Ein Leitfaden kostenwirksamer Maßnahmen, aufgrund dessen die Gebietskörperschaften ihr Maßnahmenpaket zusammenstellen können, ist hierfür von grundlegender Bedeutung (siehe auch Empfehlung 9).

Absatz 3: Im Kommissionsvorschlag befindet sich diese Bestimmung unter Artikel 18 Absatz 2. Aufgrund des Komitologieverfahrens (siehe Empfehlung 11) und der Bedeutung dieser Bestimmung für die Erstellung vorbildlicher Verfahrensweisen gehört sie jedoch zu Artikel 17.

Änderungsvorschlag 11

Artikel 18

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
<p>2. Stellt sich auf der Grundlage des in Artikel 17 genannten Informationsaustausches heraus, dass die Methoden der Risikobewertung bei Bodenverunreinigungen harmonisiert werden müssen, beschließt die Kommission gemäß dem Regelungsverfahren mit Kontrolle nach Artikel 19 Absatz 3 gemeinsame Kriterien für die Risikobewertung bei Bodenverunreinigungen.</p>	<p>2. Stellt sich auf der Grundlage des in Artikel 17 genannten Informationsaustausches heraus, dass die Methoden der Risikobewertung bei Bodenverunreinigungen harmonisiert werden müssen, beschließt die Kommission gemäß dem Regelungsverfahren mit Kontrolle nach Artikel 19 Absatz 3 gemeinsame Kriterien für die Risikobewertung bei Bodenverunreinigungen.</p>

Begründung

Der Ausschuss ist der Meinung, dass das Beschließen von gemeinsamen Methoden der Risikobewertung bei Bodenverunreinigungen von Bedeutung für ein vergleichbares innergemeinschaftliches Schutzniveau für Menschen, Pflanzen und Tiere sein kann. Die Europäische Kommission schlägt vor, vor einer solchen Entscheidung das Komitologieverfahren anzuwenden. Der Ausschuss der Regionen ist der Ansicht, dass diese Entscheidung bedeutende Auswirkungen auf die Reichweite der europäischen Bodengesetzgebung hat. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften müssen hierüber mitentscheiden. Deshalb wird vorgeschlagen, dass die betreffende Entscheidung wie in Artikel 17 angegeben dem Forum überlassen wird und dass das Europäische Parlament und der Ministerrat anschließend einen näheren Beschluss fassen.

Änderungsvorschlag 12

Artikel 21

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
Die Kommission überarbeitet diese Richtlinie spätestens [fünfzehn Jahre nach deren Inkrafttreten] und schlägt gegebenenfalls erforderliche Änderungen vor.	Die Kommission überarbeitet diese Richtlinie spätestens fünfzehn Jahre nach deren Inkrafttreten <u>Veröffentlichung der in Artikel 17 Absatz 2 genannten Leitfäden</u> und schlägt gegebenenfalls erforderliche Änderungen vor.

Begründung

Im Kommissionstext dient der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie als Ausgangspunkt. Für den Erfolg der europäischen Bodenstrategie ist es jedoch überaus wichtig, dass die nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften Maßnahmen ergreifen. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften können erst dann eine Politik beschließen, wenn ein Leitfaden kostenwirksamer Maßnahmen vorliegt (siehe auch Empfehlungen 9 und 10). Der Ausschuss vertritt daher die Ansicht, dass das Datum der Veröffentlichung der Leitfäden als Ausgangspunkt geeigneter ist, da die Mitgliedstaaten zu dem Zeitpunkt über eine ausreichende Informationsgrundlage hinsichtlich der Ergreifung von Maßnahmen verfügen.

Änderungsvorschlag 13

Anhang II

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
ANHANG II	ANHANG II
Auflistung potenziell Boden verschmutzender Tätigkeiten	Auflistung potenziell Boden verschmutzender Tätigkeiten
<ol style="list-style-type: none"> 1. Betriebe, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind oder waren, die den in Anhang I Teil 1 Spalte 2 und Teil 2 Spalte 2 der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-Richtlinie) genannten Mengen entsprechen oder darüber liegen 2. In Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates aufgelistete Tätigkeiten 3. Flughäfen 4. Häfen 5. Ehemalige Militärstandorte 6. Tankstellen 7. Chemische Reinigungen 8. Nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/82/EG des Rates fallende Bergbauanlagen, einschließlich Einrichtungen zur Entsorgung von mineralischen Abfällen im Sinne der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates 9. Abfalldeponien im Sinne der Richtlinie 1999/31/EG des Rates 10. Abwasserbehandlungsanlagen 11. Rohrleitungen für den Transport gefährlicher Stoffe 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Betriebe, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind oder waren, die den in Anhang I Teil 1 Spalte 2 und Teil 2 Spalte 2 der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-Richtlinie) genannten Mengen entsprechen oder darüber liegen 2. In Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates aufgelistete Tätigkeiten 3. Flughäfen 4. Häfen 5. Ehemalige Militärstandorte 6. Tankstellen 7. Chemische Reinigungen 8. Nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/82/EG des Rates fallende Bergbauanlagen, einschließlich Einrichtungen zur Entsorgung von mineralischen Abfällen im Sinne der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates 9. Abfalldeponien im Sinne der Richtlinie 1999/31/EG des Rates 10. Abwasserbehandlungsanlagen 11. Rohrleitungen für den Transport gefährlicher Stoffe, <u>insofern diese keine strategische oder militärische Funktion erfüllen.</u>

Begründung

Hierunter können große Gas- und Ölleitungen verstanden werden, die zur ausreichenden Energieversorgung sowie für militärische Zwecke benötigt werden. Der Ausschuss ist der Meinung, dass der Verlauf dieser Rohrleitungen hinsichtlich der Gewährleistung einer kontinuierlichen Energiezufuhr und aufgrund militärischer Aspekte nicht veröffentlicht werden kann, da solcherlei Informationen, die damit leicht zugänglich wären, für Terrorakte benutzt werden könnten.

Brüssel, den 13. Februar 2007.

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Michel DELEBARRE
